



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 836 Datum: 16.07.2012

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Zentrum für Bioenergie und
Nachwachsende Rohstoffe
der Universität Hohenheim

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Rückabwicklung des Universitätsmedizingesetzes vom 29.11.2011 (GBl. 2011, 501), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung vom 11.07.2012 nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe der Universität Hohenheim beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

- (1) Das Zentrum für Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim. Diese ist gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG dem Rektorat der Universität Hohenheim zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt (§ 15 Abs. 7 Satz 2 LHG).
- (2) Das Zentrum für Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe (nachfolgend „Zentrum“ genannt) ist ein fakultätsübergreifendes Forschungszentrum.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Zentrums sind:

1. Etablierung einer Anlaufstelle für außeruniversitäre Institutionen und Unternehmen, die in den Bereichen Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe Kooperations- oder Forschungsmöglichkeiten in der Universität Hohenheim suchen;
2. Aufbau einer fachgebiets- und fakultätsübergreifenden Forschungsk Kooperation im Bereich Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe;
3. Entwicklung eines Forschungsverbundes zur Bioenergie innerhalb der Universität Hohenheim;
4. Schaffung einer Studierendenbörse im Bereich Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe, um mit Industrie- und anderen außeruniversitären Partnern Kontakte knüpfen zu können und um u. a. Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten zu vermitteln;
5. Initiierung und Koordinierung von interdisziplinären Forschungsprojekten mit Partnern aus der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung;
6. Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln und
7. Organisation einer Plattform für eine themenzentrierte Kommunikation und für Vortragsveranstaltungen in den Bereichen Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zentrums für Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe können alle Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Universität Hohenheim werden, die im Bereich Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe tätig sind. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen anderer Universitäten und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, die mit der Universität Hohenheim Projekte mit Bezug zu Bioenergie und Nachwachsenden Rohstoffen durchführen, können für die Laufzeit des jeweiligen Projekts Mitglied werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch die Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - durch Beschluss des Vorstands oder durch Beendigung des Projekts.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Vorstands, die die Mitgliedschaft im Zentrum betreffen, steht der betroffenen Person ein Widerspruchsrecht zu. Dieses Widerspruchsrecht ist gegenüber dem Vorstand des Zentrums geltend zu machen, der die abschließende Entscheidung trifft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, das Zentrum nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Zentrum so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können.

§ 5 Organe

Die Organe des Zentrums für Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Leiterin/der Leiter und
- der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der Leiterin/des Leiters entgegen und erteilt nach einer Aussprache dieser/diesem die Entlastung.
- (4) Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Leiterin/vom Leiter einberufen.
- (6) Die Leiterin/Der Leiter muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder des Zentrums an:
 1. die Leiterin/der Leiter;
 2. die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter;
 3. mindestens drei Professorinnen/Professoren mit einem Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des Zentrums, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
 4. ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die aus den Reihen der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt wird;
 5. eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter, die/der von der Fachschaft NawaRo benannt wird.
- (2) Der Vorstand des Zentrums wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (3) Die Amtszeit der unter § 7 Abs. 1 Nr. 1-4 aufgeführten Personen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt zum 1. Januar. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine entsprechende Nachfolgerin/ein entsprechender Nachfolger bestellt worden ist.
- (4) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung.
- (5) Der Vorsitz des Vorstands obliegt der Leiterin/dem Leiter.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Verwirklichung der Aufgaben des Zentrums gemäß § 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung;
 2. Repräsentation des Zentrums nach innen und außen;
 3. Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 4. Aufstellung von Finanzierungskonzepten für das Zentrum (hierzu gehört auch das Einwerben von Mitteln Dritter) und Entscheidung über die Verwendung der Mittel;
 5. Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus Mitteln des Zentrums finanziert werden,
 6. Beschlussfassungen bezüglich der Mitgliedschaft und der Vorschläge an den Senat zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und
 7. Erstellung der Vorschläge an den Senat zur Bestellung des Leiters und der Mitglieder des Beirats.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin.

§ 8 Leiterin/Leiter

- (1) Die Leiterin/Der Leiter des Zentrums wird vom Senat auf Vorschlag des Vorstands aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Zentrums bestellt. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Leitung des Zentrums wird vom Senat auf Vorschlag des Vorstands aus dem Kreis der professoralen oder akademischen Mitglieder des Zentrums bestellt.

- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Leiterin/der Leiter und ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter bleiben bis zur Wieder- oder Neubestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter vertritt das Zentrum im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität und nach außen.
- (4) Der Leiterin/Dem Leiter sind folgende Aufgaben übertragen:
 1. Einberufung des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
 2. Führung des Vorsitzes im Vorstand und der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie die Unterrichtung der Organe des Zentrums und des Senats über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten;
 4. Überwachung der Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen und
 5. Erstellung eines jährlichen Berichts über die Aktivitäten des Zentrums.
- (5) Ihr/Ihm obliegen - unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung - insbesondere folgende weitere Aufgaben: Die Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Zentrums und zur Beratung des Vorstands wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Zur Wahrung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Tätigkeit des Zentrums zu informieren.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:
 1. mindestens drei, höchstens fünf Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik,
 2. die Leiterin/der Leiter des Zentrums mit beratender Stimme.
- (3) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Senat bestellt.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat wird auf drei Jahre bestellt. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Beirat bestellt worden ist. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Der Beirat wählt im Turnus von drei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte und verabschiedet Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Benutzungsordnung

- (1) Die Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern des Zentrums zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Universität sowie externe Personen können mit Vorhaben, die für die Ziele des Zentrums relevant sind, zur Benutzung der Einrichtung zugelassen werden, soweit dies die Kapazität zulässt. Entscheidungen hierüber trifft die Leiterin/der Leiter.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung in ihrer Fassung vom 13. Februar 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 16.07.2012

A handwritten signature in black ink, reading "Stephan Dabbert". The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end of the last name.

Prof. Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -